

TT-Verband Baden-Württemberg: TTBW-Schiedsgericht (Urteil 3 S 2023/2024):

Strafe für Spucken als Zuschauer

Tenor:

Die Beschwerde eines Vereinsmitgliedes gegen den Strafbescheid eines Bezirks-Ressortleiters Mannschaftssport Aktive wird mit der Maßgabe als unbegründet zurückgewiesen, dass das Mitglied neben der Geldstrafe von 150 € zu einer Sperre von zwei Wochen verurteilt wird.

Sachverhalt:

Als Zuschauer hatte dieses Mitglied während eines Verbandsspiels einem Spieler ins Gesicht gespuht. Zuvor sei er provoziert worden, der Spieler habe zu ihm „Scheiß Ausländer“ gesagt.

Entscheidungsgründe:

Die Beschwerde ist zulässig, jedoch nur im Umfang der Reduzierung der Sperre von vier auf zwei Wochen begründet, im Übrigen unbegründet. Die vom Mitglied behauptete Provokation durch den Ausdruck „Scheiß Ausländer“ konnte nicht festgestellt werden. Vielmehr gaben zwei Zeugen, die in unmittelbarer Nähe standen, übereinstimmend an, dass vor der Spukattacke keine Provokation des Spielers vorausgegangen sei. Das Schiedsgericht kann deshalb eine zuvor ausgesprochene Beleidigung/Provokation nicht feststellen. Damit verbleibt es beim unstreitig erfolgten Spucken ins Gesicht des Spielers, das entsprechend den Strafbestimmungen des TTBW zu ahnden ist. Zwar war der Beschwerdeführer nicht Spieler des Verbandsspiels, sondern lediglich Zuschauer. Jedoch ist er selbst Spieler eines anderen Vereins und damit Mitglied des TTBW, weshalb er auch bei Verbandsspielen anderer Mannschaften seines Vereins, auch wenn er unmittelbar nicht daran teilnimmt, den Strafbestimmungen Ziffer 4.1 des TTBW unterliegt. Als Mitglied des TTBW hat sich der Beschwerdeführer zu einem sportlichen und fairen Verhalten verpflichtet, so dass, unabhängig, ob er als Spieler, Funktionär oder als Zuschauer bei einem Verbandsspiel des TTBW teilnimmt, von ihm ein sportliches und faires Verhalten verlangt wird, falls er bei einer Veranstaltung des TTBW, wie es ein Verbandsspiel ist, als Zuschauer teilnimmt, um seinen Verein zu unterstützen, der ebenfalls Mitglied des TTBW ist. Demzufolge konnte es nicht nur bei einer Geldstrafe verbleiben, die mit 150 € angemessen festgesetzt wurde, sondern es musste wegen dieser tätlichen Beleidigung auch eine Sperre ausgesprochen werden, die das Schiedsgericht mit zwei Wochen festsetzte. Während dieser Sperre darf der Beschwerdeführer an keiner Veranstaltung im Verbandsgebiet teilnehmen und sie umfasst für diese Zeit den Entzug der Spielberechtigung.